

## Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 22.06.2012

zum Referentenentwurf eines Gesetzes über den Beruf  
der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters sowie  
Änderungen des Hebammengesetzes



## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 (Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters).....	3
Artikel 2 (Änderung des Hebammengesetzes)	
§ 6 Absatz 2 (III. Abschnitt Ausbildung) .....	5



Artikel 1 (Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Das Gesetz über die Berufe der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters soll das Rettungsassistentengesetz ablösen vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Beteiligten im Rettungsdienst zu dessen Sicherstellung. So soll das Ausbildungsziel erneuert und die Ausbildung von zwei auf drei Jahre verlängert werden, um mehr Kompetenzen zur Ausübung des Berufs zu erreichen.

B) Stellungnahme

Mit Blick auf die aktuellen und zukünftigen Anforderungen im Rettungsdienst ist die durch das Notfallsanitätergesetz angestrebte Verbesserung der Qualifikation des nichtärztlichen Personals sinnvoll. Die Einführung einer dreijährigen Ausbildung sowie die Übertragung erweiterter Kompetenzen an die dann besser ausgebildeten Notfallsanitäter wird grundsätzlich begrüßt. Deutlicher Änderungsbedarf besteht hinsichtlich der Thematik des Einsatzes des Auszubildenden als Einsatzkraft und der zu erwartenden Kostenfolgen.

Die Konkretisierung und Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte, aber auch das Ziel der selbständigen Übernahme von Verantwortung im Rettungseinsatz setzt voraus, dass das theoretisch erlernte Wissen auch unter Aufsicht in der Praxis vertieft wird. Es erschließt sich nicht, warum Auszubildende nicht mehr an Stelle von Rettungssanitätern zum Einsatz kommen sollen, sondern nur noch als dritte Person. Schülerinnen und Schüler sollten nach Auffassung der Krankenkassen schon während ihrer Ausbildung nach einer entsprechend qualifizierenden Zwischenprüfung Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten übernehmen dürfen. Damit könnte auch eine gewisse Kompensation zur Zahlung der verpflichtend eingeführten Ausbildungsvergütung erreicht werden.

Kritisch ist angesichts der nicht unerheblichen psychischen und physischen Belastungen des Berufes der Verzicht auf die Vorgabe eines Mindestalters. In diesem Zusammenhang kann auch die Aussage nicht nachvollzogen werden, dass ein Führerschein nicht erforderlich sei, da das Fahren von Kranken- oder Rettungswagen nicht Gegenstand der Ausbildung wäre. Das Führen von Fahrzeugen stellt einen wesentlichen Bestandteil des Berufsalltages dar. Vor den genannten Hintergründen, ins-



besondere aufgrund der psychischen Belastung, wird ein Eintrittsalter von unter 18 Jahren daher kritisch gesehen.

Mit dem Gesetz sind bis dato noch nicht klar bezifferbare Kostenbelastungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verbunden. Nach der Kostenschätzung der Expertengruppe würde es künftig zu einer Steigerung um das vierfache des jetzigen Kostenvolumens auf 200 Mio € kommen, die zu etwa 90 % von der GKV zu tragen sei. Der Rettungsdienst ist aber Teil der Gesundheitsvorsorge und öffentlichen Gefahrenabwehr und damit eine öffentliche Aufgabe. Besser ausgebildete Notfallsanitäter werden zudem auch im Katastrophenschutz und für die Bewältigung von Großschadensereignissen gebraucht, die nicht in die Finanzierungsverantwortung der GKV fallen. Dass die durch das Gesetz entstehenden Mehrkosten, die aufgrund des Aufwands für Lehrrettungswachen, Krankenhäuser oder die zusätzliche Qualifikation der derzeitigen Rettungsassistenten noch weit höher ausfallen können, fast komplett auf die GKV abgewälzt werden sollen, ist daher nicht akzeptabel. Den ordnungspolitischen Grundsätzen folgend sollte die Ausbildung zum Notfallsanitäter daher aus Mitteln der für die Daseinsvorsorge zuständigen Gebietskörperschaften finanziert werden. Die Verletzung dieses ordnungspolitischen Grundsatzes bei der Krankenpflegeausbildung kann nicht als Begründung für einen erneuten Verstoß herhalten. Andernfalls ist zu befürchten, dass andere Berufsgruppen ebenfalls die Forderung künftig erheben, dass die Ausbildungskosten von der GKV übernommen werden sollen.

C) Änderungsvorschlag

Aus Sicht der GKV sollte das Eintrittsalter und die Einsatzmöglichkeiten der Auszubildenden präzisiert werden. Zudem sollte die Bundesregierung eine steuerfinanzierte Lösung in Betracht ziehen. Das Gesetz sollte dahingehend ergänzt werden, dass sich die Finanzierung der Ausbildung zum Notfallsanitäter an den Grundsätzen der Finanzierung öffentlicher Berufsschulen ausrichtet.



Artikel 2 (Änderung des Hebammengesetzes)  
§ 6 Absatz 2 (III. Abschnitt Ausbildung)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Mit der Neufassung des zweiten Satzes sollen Teile der praktischen Ausbildung von Hebammen verstärkt auch im außerklinischen Bereich durchgeführt werden. Hierzu sollen von den zuständigen Behörden Einrichtungen ermächtigt werden. Die Dauer der praktischen Ausbildung im außerklinischen Bereich (Schwangerenvorsorge, außerklinische Geburt und Wochenbettverlauf) soll bis zu 480 Stunden betragen.

B) Stellungnahme

Die vorgeschlagene Neufassung wird begrüßt, liegt doch derzeit das Schwergewicht der praktischen Ausbildung von Hebammen im Klinikbereich. Mit der Änderung wird der Situation Rechnung getragen, dass sich in den vergangenen Jahren die Verweildauer nach Entbindungen (vaginal oder sectio) im Krankenhaus verkürzt hat und die Frauen früher im häuslichen Umfeld Unterstützungsleistungen von Hebammen benötigen. Das bedarf einer guten praktischen Ausbildung der Hebamme gerade auch im außerklinischen Bereich.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

